

Bundessozialgericht

Az.: 4 RJ 373 / 68

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
6. Aug. 1970

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 23. Juli 1970 durch

Senatspräsident	P e n q u i t t ,
Bundesrichter	Dr. E c k e r ,
Bundesrichter	Dr. S t r a u b ,
Bundessozialrichter	L ä e r und
Bundessozialrichter	B e n e d y c z u k

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom
29. Mai 1968 wird aufgehoben. Der Rechtsstreit
wird an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger - 1908 geboren - ist Land- und Gartenarbeiter. Er bezog seit Februar 1961 die Rente wegen Berufsunfähigkeit. Mit Bescheid vom 4. Oktober 1966 entzog ihm die Beklagte diese Rente zum 1. Dezember 1966. Sie nahm an, der beim Kläger festgestellte krankhafte Befund der Leber, um dessentwillen sie die Rente gewährt hätte, sei inzwischen zum Stillstand gekommen. Allerdings war nach ärztlicher Ansicht die Leistungsfähigkeit des Klägers noch auf leichte körperliche Arbeiten für eine Dauer von 6 Stunden täglich eingeengt geblieben.

Das Sozialgericht (SG) Berlin verurteilte die Beklagte, die Rente wegen Berufsunfähigkeit weiterzugewähren. Das Landessozialgericht (LSG) Berlin hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Es war der Überzeugung, daß Männer, die aus gesundheitlichen Gründen weder körperlich schwer noch ganztätig arbeiten könnten, auf dem Arbeitsmarkt in Berlin nur in ganz unbedeutendem und deshalb rechtlich unbeachtlichem Umfang Arbeitsplätze fänden. Zu diesem Ergebnis gelangte es u.a. auf Grund einer zum Stichtag des 1. November 1967 in Berlin durchgeführten Befragung aller jener Arbeitgeber, die mindestens zehn Arbeitnehmer beschäftigten. Es glaubte, daß Ermittlungen bei kleineren Betrieben ausgenommen werden könnten, weil in ihnen die Beschäftigung leistungsschwacher Männer geringer sei. Die Untersuchung habe ergeben, daß die teilzeitbeschäftigten Männer nur 0,44 % der Gesamtzahl aller erfaßten Beschäftigten ausmachten. Die Zahl der schwerbeschädigten Teilzeitbeschäftigten habe sogar nur 0,05 v.H. der Beschäftigten betragen.

- 3 -



- 3 -

Die Beklagte hat Revision eingelegt.
Sie beantragt, die vorinstanzlichen Urteile aufzuheben.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

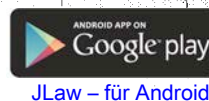
Die Revision ist begründet.

Die Auffassung des LSG befindet sich zwar in der Ausgangsüberlegung im Einklang mit den Entscheidungen des Großen Senats des Bundessozialgerichts (BSG) vom 11. Dezember 1969 (BSG 30, 167; 30, 192). Danach ist es für die Frage der Berufsunfähigkeit im Sinne des § 1246 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) erheblich, daß für den Versicherten angemessene Arbeitsplätze vorhanden sind, ihm also der Arbeitsmarkt nicht verschlossen ist. Die Voraussetzungen, unter denen der Arbeitsmarkt dem Versicherten praktisch nicht mehr zugänglich ist, hat das LSG jedoch anders als der Große Senat gesehen. Das LSG hat sich damit begnügt, nach der Zahl der Beschäftigten in Betrieben mit mindestens zehn Arbeitnehmern zu fragen. Dem kann nicht beigetreten werden. Es ist nicht auszuschließen, daß auf diese Weise ein unvollständiges Bild von den tatsächlichen Gegebenheiten im Bereich der Teilzeitbeschäftigungen ermittelt wird. Der Anteil der Teilzeitbeschäftigten verringert sich möglicherweise mit wachsender Unternehmensgröße (dazu: Wirtschaft und Statistik 1969 Nr. 11 S. 647). Nach der Auffassung des Großen Senats kommt es auf das Verhältnis der im Verweisungsgebiet vorhandenen, für den Versicherten in Betracht kommenden Teilzeitarbeitsplätze zur Zahl der Interessenten für solche Beschäftigungen an. Die Zahl der Teilzeitbeschäftigten ist also nicht - wie es das LSG getan hat - in Beziehung zu bringen zur Gesamtzahl der Beschäftigten. Auch ist für den Kläger, der noch mehr als "halbschichtig" arbeiten kann, "Verweisungsgebiet" die gesamte Bundesrepublik und Berlin (West).

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Frage, wie entsprechende Zahlen zu ermitteln sind, hat der Große Senat u.a. durch Hinweise auf statistische Erhebungen beantwortet. Ergänzend dazu nimmt der erkennende Senat auf die Ausführungen über Beweisquellen Bezug, die sich in der - den Beteiligten dieses Rechtsstreits bekannten - Korrespondenz mit dem Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit (BA) finden. Daraus folgt auch, daß die BA ein umfassendes Zahlenmaterial zur Zeit noch nicht besitzt. Es werden also andere Ermittlungsmöglichkeiten zu erkennen und auszuschöpfen sein (Urteil des Senats vom 23. Juli 1970 - 4 RJ 497/67 -).

Das angefochtene Urteil ist aufzuheben und der Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen (vgl. auch BSG SozR zu RVO § 1247 Nr. 21).

Die Kostenentscheidung bleibt dem LSG vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)